

und seine Bedeutung auf die gesamte Kirche, einschließlich der Klöster, erweitert<sup>7)</sup>.

Wie immer man die Bedeutung der Sentenzen einschätzen mag — mißlich an der gesamten Diskussion war stets, daß man um einen Text stritt, der, jedenfalls in ganzer Länge, gedruckt nicht vorlag<sup>8)</sup>. Die neue Edition J. T. Gilchrist<sup>9)</sup> hat diesem Zustand jetzt abgeholfen. Gilchrist hat sich zwar in seinen Prolegomena mit an sich begrüßenswerter Zurückhaltung einer eigenen Stellungnahme zur Frage nach Entstehungszeit und Autor der Sentenzen enthalten<sup>10)</sup> und bietet auch nur wenig Neues zur Wirkungsgeschichte der von ihm edierten Sammlung, doch ist es ihm gelungen, für fast alle Texte der 74-Titel-Sammlung die Quelle namhaft zu machen<sup>11)</sup>. Nur ein einziges Kapitel blieb rätselhaft: c. 306<sup>12)</sup>. Obwohl das Kapitel in eine aus den Capitula Angilramni<sup>13)</sup> übernommene Reihe (cc. 290—307) eingestreut ist, findet es sich weder in der Edition von P. Hinschius, noch ist irgendeine Überlieferung der Capitula Angilramni bekannt, wo dieser Text unter die angeblich dem Bischof Angilram von Metz (768—791) von Papst Hadrian I. (772—795) überreichten Kapitel eingezeichnet ist. Dennoch hat der Sentenzenautor den Text keineswegs selbst fabriziert<sup>14)</sup>, sondern er findet sich in den Akten des größten Konzils der christli-

<sup>7)</sup> Fuhrmann 2, S. 509.

<sup>8)</sup> Thäner hat in seiner (unvollständigen) Edition der Sammlung Anselms von Lucca (*Anselmi Lucensis Collectio canonum*, 1906—1915) die Sentenzen als „*Collectio minor*“ mit berücksichtigt. Doch abgesehen von dem nur fragmentarischen Zustand der Edition ist Thäners Ausgabe auch sehr unzuverlässig, vgl. Fuhrmann 2, S. 492, Anm. 183.

<sup>9)</sup> Vgl. Anm. 1. Zu Gilchrist's Ausgabe vgl. die kritischen Bemerkungen von H. Fuhrmann, DA 31 (1975) S. 249 ff. und F. Kempf, *Archivum Historiae Pontificiae* 13 (1975) S. 440 ff. Unterdessen ist außer der von Fuhrmann, DA 31 (1975) S. 250 nachgetragenen Hs. Berlin Preuß. Kulturbesitz theol. lat. fol. 281, s. XII noch ein weiterer Codex der Sentenzen aufgetaucht: San Daniele del Friuli, Bibl. Civica Guarneriana 203, s. XII, vgl. U.-R. Blumenthal, *Codex Guarnerius* 203. A manuscript of the Collection in 74 Titles at San Daniele del Friuli, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 5 (1975) S. 11 ff.

<sup>10)</sup> Zu den verschiedenen Hypothesen über den Autor (Humbert von Silva Candida oder Petrus Damiani oder ein Unbekannter) und über die Entstehungszeit der Sentenzen (ca. 1050 oder ca. 1061 oder ca. 1076) vgl. ed. Gilchrist, S. XXIII ff.

<sup>11)</sup> Vgl. das Quellenverzeichnis, ed. Gilchrist, S. 199 ff.

<sup>12)</sup> Vgl. ebd. S. 175 und S. 199.

<sup>13)</sup> *Decretales Pseudoisidorianae et Capitula Angilramni*, ed. P. Hinschius (1863) S. 757 ff. Zu den Capitula Angilramni vgl. zuletzt Fuhrmann 1, S. 161 ff.

<sup>14)</sup> Diese Möglichkeit deutet Gilchrist, S. CXIV an, ohne sich allerdings festzulegen. Unrichtig ist aber jedenfalls seine Annahme, der Text sei von der Rezeption der Sentenzen ausgeschlossen geblieben, weil „andere Kanonisten den Text als zweifelhaft zurückwiesen“. Er findet sich sowohl in der noch ungedruckten Sammlung in vier Büchern (in wenigstens zehn Hss. und einer Kurzform überliefert, vgl. G. Fransen, *Autour de la collection en 74 titres*, in: *Etudes René Metz* 1 [= *Revue de droit canonique* 25, 1975] S. 61 f.) wie in dem ebenfalls ungedruckten Liber Tarraconensis (in wenigstens vier Hss. überliefert, vgl. Fransen, ebd., S. 62) wie auch in der zweiten von Fransen, ebd., S. 66 ff. analysierten Kurzform der 74-Titel-Sammlung. Unmittelbar aus der unten nachgewiesenen Quelle der Sentenzen haben den Text ferner die